

## GEBÜHRENSATZUNG

### zur Satzung über die Entsorgung von Bauschutt, Grüngut und Häckselgut in der Gemeinde Gammelsdorf vom 08.12.2022

Die Gemeinde Gammelsdorf erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) - in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung (GO) – in Verbindung mit der Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub und Bauschutt - in Verbindung mit Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung folgende Gebührensatzung:

#### § 1

##### Gebührenpflicht

1. <sup>1</sup> Die Gemeinde Gammelsdorf erhebt für die Benutzung des Bauschuttcontainers am Wertstoffhof Gammelsdorf Gebühren. <sup>2</sup> Gleiches gilt für die Benutzung des Grüngutcontainers bzw. des Sammelplatzes für Häckselgut am Wertstoffhof Gammelsdorf .
2. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

1. <sup>1</sup> Gebührensschuldner ist, wer den Bauschutt- oder Grüngutcontainer sowie wie Sammelstelle für Häckselgut am Wertstoffhof der Gemeinde Gammelsdorf benutzt. <sup>2</sup> Als Benutzer gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem der Bauschutt und / oder Grüngutabfall und / oder Häckselgut angefallen ist. <sup>3</sup> Als Gebührensschuldner gilt auch der Anlieferer. <sup>4</sup> Den Bauschuttcontainer benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerten Bauschutt die Gemeinde Gammelsdorf beseitigt. (§ 15 Abs. 1 KrWB-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG). <sup>5</sup> Für Grüngut und Häckselgut gilt Satz 4 entsprechend.
2. <sup>1</sup> Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>3</sup> Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
3. <sup>1</sup> Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat vorrangig der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr zu entrichten. <sup>2</sup> Daneben haftet der neue Gebührensschuldner neben dem bisherigen Gebührensschuldner gesamtschuldnerisch.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt, Grüngut und Häckselgut bestimmt sich nach der Menge (Kubikmeter).

### § 4

#### Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Ablagerung von Bauschutt im Bauschuttcontainer am Wertstoffhof Gammelsdorf beträgt  
bis 0,5 m<sup>3</sup> 10,00 €
2. Die Gebühr für die Annahme in begrenzter Menge bis 1 m<sup>3</sup> von Grüngut im Grüngutabfallcontainer am Wertstoffhof Gammelsdorf beträgt:
  - a) bis 0,5 m<sup>3</sup> 3,00 €
  - b) bis 1 m<sup>3</sup> 6,00 €
3. Die Gebühr für die Annahme von Häckselgut am Wertstoffhof Gammelsdorf beträgt:  
pro angefangener 0,5 m<sup>3</sup> (Stauden/Sträucher) 5,00 €
4. <sup>1</sup> Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Bauschutts, Grüngut und / oder Häckselgut bestimmt sich nach Ziffer 1, 3 und 4. <sup>2</sup> Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

### § 5

#### Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der zulässigen Entsorgung des Bauschutts und / oder Grüngut und / oder Häckselgut im genannten Sammelcontainer bzw. Ablagerung am Sammelplatz am Wertstoffhof Gammelsdorf.
2. Bei der Entsorgung unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Bauschutts und / oder Grüngut und / oder Häckselgut entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Gemeinde Gammelsdorf.

### § 6

#### Fälligkeit der Gebührenschuld

<sup>1</sup> Die Gebühr wird unverzüglich mit der Entsorgung des Bauschutts, Grüngutabfall bzw. Häckselgut fällig und ist mit der Zahlung an das Personal am Wertstoffhof Gammelsdorf beglichen. <sup>2</sup> Im Falle des § 5 Abs. 2 wird die Gebühr 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.



**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gammelsdorf, den **20. DEZ. 2022** .....



.....  
Raimunda Menzel  
Erste Bürgermeisterin